

11.12.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Wizu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

**Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altöl-
entsorgung****A.****Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:**U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 AltölV)**

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 3 die Wörter "nach den Bestimmungen der PCB/PCT-Abfallverordnung" durch die Wörter "zugleich PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach den Vorschriften dieser Verordnung" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Entscheidend für die Beseitigungspflicht von PCB/PCT-haltigem Altöl ist, dass die Zubereitung mehr als 50 mg/kg PCB/PCT enthält. Diese Schwelle ist in der PCB/PCT-Abfallverordnung bereits im Anwendungsbereich und nicht in der Vorschrift geregelt, die die Beseitigungspflichten bestimmt. Die Neuformulierung macht diesen Zwischenschritt und damit die unterschiedliche Struktur von PCB/PCT-Abfallverordnung und Altölverordnung deutlich. Denn in letzterer werden die Weichen für die unterschiedlichen Entsorgungsarten von PCB-haltigem Altöl nicht im Anwendungsbereich, sondern erst in den nachfolgenden Regelungen gestellt.

U
Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 4 zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen des KrW-/AbfG - insbesondere § 5 - zur Entsorgung von Ölfiltern sind ausreichend. Es ist unzutreffend, dass - wie die in der Begründung zu Nummer 1 behauptet - Ölfiler "große Mengen Altöl enthalten". In der Praxis lassen die Werkstätten - schon zur Reduzierung des Abfallgewichtes und damit der Entsorgungskosten - die Ölfiler in der Regel auslaufen bzw. austropfen und entsorgen das Ablauföl zusammen mit Motorenöl, das der Aufarbeitung zugeführt werden kann. Bei der Behandlung von Ölfilern in chemisch/physikalischen, biologischen Behandlungsanlagen separierte Altöle unterliegen ebenfalls der Altölverordnung. Die Einbeziehung von Ölfilern als nicht unter die Altöldefinition der EU-Altölrichtlinie 75/439/EWG fallenden Abfalles in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist ein unnötiger Systembruch. Im Übrigen würde durch die Einbeziehung der Ölfiler in die Altölverordnung an den Anfallstellen (z.B. in Kfz-Werkstätten) ein zusätzlicher Aufwand verursacht, der abfallwirtschaftlich nicht erforderlich ist, jedoch überflüssigerweise zu einem erhöhten logistischen und monetären Aufwand führt.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 1 die Wörter "und Ölgemische" und die Wörter ", einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern und Anlagen zur Trennung von Emulsionen und Wasser-Öl-Gemischen" zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 13 Anlage 1 unter Sammelkategorie 2 und 4 sind folgende Abfallschlüssel zu streichen:

13 04 01 - Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt

12 01 09 - Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei

13 01 05 - nichtchlorierte Emulsionen

13 04 02 - Bilgenöle aus Molenauflaufkanälen

13 04 03 - Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

13 05 05 - andere Emulsionen

16 07 02 - Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig

16 07 03 - Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransport-tanks, ölhaltig

16 07 06 - Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig

- b) In Artikel 2 Anlage 1 unter Sammelkategorie 2, 3 und 4 sind folgende Abfallschlüssel zu streichen:

13 04 01 - Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt

12 01 08 - halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

12 01 09 - halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

13 04 02 - Bilgenöle aus Molenablaufkanälen

13 04 03 - Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

13 07 02 - Benzin

13 07 03 - andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

13 08 02 - andere Emulsionen

16 07 08 - ölhaltige Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässern.

Begründung:

Die Definition der EU-Altöl-Richtlinie sollte nach Ergänzung um synthetische und biogene Öle übernommen werden. Der Vorschlag berücksichtigt die Tatsache, dass im Gegensatz zum Zeitpunkt des Erlasses der Altölverordnung im Jahr 1987 entsprechende Regelungen zur Abfallüberwachung generell vorliegen. Für die Entsorgung von Emulsionen, ölhaltigen Rückständen und Wasser-Öl-Gemischen sind daher, wie für andere Abfälle auch, die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 2 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1a Abs. 2 das Wort "Aufarbeitung" durch das Wort "Aufbereitung" und das Wort "Raffinerieverfahren" durch das Wort "Raffinationsverfahren" zu ersetzen.

Folgeänderung:

Im gesamten Verordnungstext ist jeweils das Wort "Aufarbeitung" durch das Wort "Aufbereitung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Aufbereitung" wird in der Richtlinie 75/439/EWG des Rates über die Altölbeseitigung definiert. Es sollten keine abweichenden Begriffe verwendet werden, um einen europaeinheitlichen Vollzug gewährleisten zu können. Bei der "Aufbereitung" von Altölen durch Raffinationsverfahren handelt es sich um eine stoffliche Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dies sollte zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit in die Verordnung aufgenommen werden.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 4 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 4 die Angabe "und 2" und die Wörter "und Zubereitungen" zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage zusätzlich vorgesehene in Bezugnahme von § 1 Abs. 2 Nr. 2 PCBAfallIV würde zu Widersprüchen im Verhältnis zu § 1 Abs. 3 der Vorlage (Anwendungsbereich) führen.

Bleibe § 1a Abs. 4 unverändert, fielen auch Zubereitungen mit mehr als 50 mg/kg durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 PCBAfallIV unter den Begriff "PCB". Da Altöl selbst als Zubereitung im Sinne der chemikalienrechtlichen Vorschriften (vgl. die Definition in § 3 Nr. 4 ChemG) einzustufen wäre, hätte die Definition zur Folge, dass höher PCB-belastete Altöle einerseits gemäß § 1 Abs. 3 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden, auf der anderen Seite aber von der Legaldefinition "PCB" in § 1a Abs. 4 erfasst wären.

Die an die Definition anknüpfenden altölrechtlichen Regelungen haben jeweils "Altöl auf der Basis von PCB" (§ 4 Abs. 2) bzw. Altöl mit bestimmten PCB-Grenzwerten zum Gegenstand (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Sammelkategorie 3). Insoweit dürfte ausschließlich der Stoff PCB im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 PCBAfallIV gemeint sein.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 2 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe "§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder" zu streichen.

Begründung:

Dem Satz 2 fehlt jeglicher Regelungsinhalt. Konkrete Anforderungen an aufarbeitbare Altöle sind in § 3 der Verordnung geregelt.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "bestimmt als 4 mg PCB/kg nach dem" durch die Wörter "ermittelt nach den" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist in Anlage 2 die Angabe "3 und 4" durch die Angabe "2, 3 und 4" und die Angabe "3, 4 und 5" durch die Angabe "2, 3, 4 und 5" zu ersetzen und nach dem Wort "ersetzt:" ist folgender Abschnitt einzufügen:

"2 Bestimmung des Gehaltes an polychlorierten Biphenylen (PCB)

2.1 Grundsatz

Es werden die Einzelgehalte der folgenden 6 Congenere:

2,4,4'-Trichlorbiphenyl (PCB 28)

2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl (PCB 52)

2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl (PCB 101)

2,2',3,4',4',5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 138)

2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 153)

2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl (PCB 180)

im Altöl bestimmt und hieraus der PCB-Gehalt berechnet.

2.2 Untersuchungsverfahren

Die Bestimmung der Einzelgehalte der in Abschnitt 2.1 genannten 6 Congenere hat nach DIN EN 12766 Teil 1, Ausgabe November 2000, zu erfolgen.

2.3 Berechnungsverfahren

Die Berechnung des PCB-Gehaltes hat nach DIN EN 12766 Teil 2, Ausgabe Dezember 2001, Verfahren B, zu erfolgen.

2.4 Überschreitung des Grenzwertes

Bei einem berechneten Gehalt von 28,5 mg PCB/kg Altöl gilt der nach § 3 einzuhaltende Grenzwert von 20 mg PCB/kg Altöl als überschritten. Gemäß den Präzisionsangaben der DIN EN 12 766 Teil 2, Ausgabe Dezember 2001, ist bei diesem Wert eine Überschreitung des Grenzwertes mit einer statistischen Sicherheit von 95 % gegeben.

- b) In Artikel 1 ist in Nr. 13 Anlage 1 unter Sammelkategorie 3 bei Abfallschlüssel 13 01 01 und 13 03 01 jeweils die Angabe "(10 mg/kg nach DIN 51 527)" zu streichen.
- c) In Artikel 2 ist in Anlage 1 unter Sammelkategorie 3 bei Abfallschlüssel 13 01 01 und 13 03 01 jeweils die Angabe "(10 mg/kg nach DIN 51 527)" zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 1 der Entscheidung der Kommission 2001/68/EG vom 16. Januar 2001 zur Festlegung von zwei Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehaltes gemäß Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terpenyhle (PCB/PCT) sind die Europäischen Normen EN 12766-1 und prEN 12766-2 sowie ihre nachträglich verbesserten Fassungen als Referenzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehaltes in Erdölzeugnissen und Altöl anzuwenden.

Die Norm DIN EN 12766 Teil 1 liegt seit November 2000 als zitierfähige Norm vor. DIN EN 12766 Teil 2 wird noch im Dezember 2001 vom DIN veröffentlicht werden und ist dann ebenfalls bei der Untersuchung von Altölen zwingend anzuwenden. Da die novellierte Altölverordnung erst danach in Kraft treten wird, sollte bereits jetzt eine Festschreibung der durch die EU vorgegebenen Normen erfolgen, um eine erneute Novellierung der Altölverordnung zu vermeiden.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 2 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Altöle dürfen energetisch oder in sonstiger Weise stofflich verwertet werden, soweit sie nicht nach § 2 vorrangig aufzubereiten sind."

Begründung:

Neben der Aufbereitung und der energetischen Verwertung sind auch andere stoffliche Verwertungsverfahren möglich wie z.B. die Gewinnung von Methanol oder die Herstellung von Bitumenzuschlagsstoffen. Zur Klarstellung, dass alle Verwertungsverfahren den Regelungen der Altölverordnung unterliegen, sollten stoffliche Verwertungsverfahren allgemein aufgenommen werden.

Ein Verweis auf die Beseitigungspflicht für Altöle mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg nach der PCB/PCT-Abfallverordnung ist entbehrlich, da diese Altöle vom Anwendungsbereich der Altölverordnung ausgeschlossen sind.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 10 Abs. 1 Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

Die Altölverordnung gilt gemäß § 1 Abs. 3 nicht für PCB/PCT-haltiges Altöl. Damit stellen diese Altöle andere Abfälle dar. Diese dürfen gemäß § 4 Abs. 1 nicht mit Altölen im Sinne des § 1a Abs. 2 vermischt werden.

Es besteht keine Notwendigkeit, bei Besitzern, Einsammlern und Beförderern Ausnahmen von diesem Vermischungsverbot zuzulassen. Diese Öle sind zur Sicherung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung vom Besitzer bis zum Beseitiger getrennt zu halten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ausnahmeregelung, der der Bundestag zugestimmt hatte, ist auch in der derzeit geltenden Altölverordnung enthalten. Die Zulassung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch § 4 Abs. 2 Satz 2 ist sichergestellt, dass eine Ausnahme nur erteilt werden darf, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung in einer nach § 4 BImSchG zugelassenen Anlage nachgewiesen wird.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4 AltÖlV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 4 nach den Wörtern "energetischen Verwertung oder" das Wort "sonstigen" einzufügen.

Begründung:

Um eine lückenhafte Auflistung von Entsorgungsverfahren für Altöle zu vermeiden, sollte der allgemein gültige Begriff "sonstige Entsorgung" gewählt werden. Dies dient der Klarstellung, dass auch z.B. für andere stoffliche Verwertungsverfahren die Regelungen der Altölverordnung gelten.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 6 Satz 2 AltÖlV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in Absatz 6 Satz 2 ist überflüssig. Die Nachweisverordnung regelt bereits, dass der Entsorger nur für solche Abfälle eine Annahmeerklärung abgeben darf, für deren Entsorgung er eine Zulassung hat.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 AltÖlV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "bei der Übernahme von Altölen" die Wörter "der Sammelkategorien 1 und 2" eingefügt".

bb) In Satz 2 wird das Wort "Rückstellungsprobe" durch das Wort "Rückstellprobe" ersetzt.'

Begründung:

Die Forderung der Entnahme einer Rückstellprobe bei der Übernahme der Altölsammlung ist bei einer Einsammlung von Altölen zur Aufbereitung oder energetischen Verwertung geboten.

Bei den übrigen Altölen reichen die Regelungen der Nachweisverordnung aus, nach denen der Erzeuger/Besitzer mit seiner Unterschrift auf dem Begleitschein bzw. Übernahmeschein bestätigt, dass das Altöl der Beschreibung sowie der Deklarationsanalyse im Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis entspricht.

Im Übrigen sind Rückstellproben durch den Beförderer bei anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ebenfalls nicht erforderlich.

Wi 13. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "untersuchen" die Wörter "oder untersuchen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 soll künftig derjenige, der Altöle aufarbeitet oder energetisch verwertet, die Gehalte an PCB und Gesamthalogenen in diesen Abfällen durch Dritte untersuchen lassen, jedoch nicht mehr (wie nach der geltenden AltöIV) auch selbst untersuchen dürfen.

Mit dieser Neuregelung ist eine erhebliche Kostensteigerung für die Altölentsorger verbunden. Hinzu kommt, dass die in einen Entsorgungsbetrieb übernommenen Altöle bis zum Eingang der Analyseergebnisse künftig mit finanziellem und organisatorischem Aufwand zwischengelagert werden müssen.

Die bisherige betriebliche Praxis hat zu einer derartigen Verschärfung keine Veranlassung gegeben.

Zudem werden PCB und Gesamthalogene in der Altölentsorgung zunehmend an Bedeutung verlieren. Mit dieser Verschärfung würde den Unternehmen also eine zunehmend überflüssige und teure Belastung aufgebürdet.

Die ausschließliche Überwachung durch Dritte entwertet im Übrigen etwaige Zertifizierungen zum Entsorgungsfachbetrieb, die als Nachweis für qualifizierte Bearbeitung ausreichen sollten.

Bei der Streichung könnte es sich auch lediglich um ein Redaktionsversehen handeln. In Nummer 2 der Anlage 3 (Erklärung über die Entsorgung von Altölen) heißt es nämlich, dass die Angaben vom Untersuchungspflichtigen *auch* zu machen sind, soweit die Untersuchungen durch Dritte oder durch eine behördlich bestimmte Untersuchungsstelle erfolgen. Die Verordnung selbst geht daher offenbar davon aus, dass der Untersuchungspflichtige die

Untersuchungen auch selbst vornehmen kann.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter ", thermischen Verwertung oder zur grenzüberschreitenden Verbringung abgibt" durch die Wörter "oder energetischen Verwertung abgibt" ersetzt." '

Begründung:

Die Abgabe der Erklärung als Altölsammler sollte nur erforderlich sein, wenn dieser Altöle zur Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt, unabhängig davon, ob die Verwertung im Inland oder in einem anderen Staat stattfindet.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- "2. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder als öffentliche Einrichtung an Unternehmen der Altölsammlung zum Zwecke der Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt," '

Begründung:

Die Abgabe der Erklärung als Altölsammler sollte nur erforderlich sein, wenn dieser Altöle zur Aufbereitung oder energetischen Verwertung abgibt, unabhängig davon, ob die Verwertung im Inland oder in einem anderen Staat stattfindet.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe h - neu - (§ 6 Abs. 4 - neu - und 5 - neu - AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe h anzufügen:

'h) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Der nach Absatz 1 Nr. 1 zur Erklärung Verpflichtete kann die Erklärung nach Absatz 1 statt in Anlage 3 im Feld 52 des Formblattes Deklarationsanalyse (DA) des Entsorgungsnachweises eintragen. Der nach Absatz 1 Nr. 2 zur Erklärung Verpflichtete kann die Erklärung nach Absatz 1 statt in Anlage 3 in den Übernahmescheinen nach § 18 der Nachweisverordnung im Feld "Frei für Vermerke" eintragen.

(5) Der nach Absatz 2 zur Untersuchung Verpflichtete kann die ermittelten Gehalte an PCB und Gesamthalogen statt in Anlage 3 auf den Begleitscheinen nach § 15 der Nachweisverordnung im Feld "Frei für Vermerke" eintragen." '

Begründung:

Mit der Einführung des obligatorischen Nachweisverfahrens auch für die Verwertung von Altölen im Rahmen der NachwV ergibt sich die Gelegenheit für eine Vereinfachung der AltöIV. Anlage 3 wird insofern überflüssig, als die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen gemäß NachwV besteht. Deshalb erscheint es für solche Fälle sinnvoll, für die geforderte Erklärung bzw. die Untersuchungsergebnisse alternativ zur Anlage 3, die entsprechenden Nachweise der NachwV zu nutzen. Da sich Altölsammler und -entsorger im Rahmen der Nachweisführung zur Entsorgung eng miteinander abstimmen, ist nicht zu befürchten, dass Anlage 3 und Sammelentsorgungsnachweise/Begleitscheine von beiden unterschiedlich genutzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung entlastet die Wirtschaft von zusätzlich zu Begleitscheinen zu führenden Formularen. Die Abschätzung der Menge an im Rahmen der Sammelentsorgung abgegebenen Altölerklärungen für das Land Brandenburg im Jahr 2000 ergab eine Anzahl von ca. 27.000.

Eine dieser vorgeschlagenen Verfahrensweisen entsprechende Regelung wurde bereits in § 4 Abs. 2 PCBAfallV umgesetzt (von Betreibern der PCB-Beseitigungsanlagen zu erstellende Register und Bescheinigungen können durch Übernahmescheine und Begleitscheine nach der NachwV ersetzt werden).

Im Übrigen ist das in Anlage 3 vorgesehene Formular zwar äußerlich an die Formulare der NachwV angepasst. Der Dualismus zwischen Altölabfallerzeuger und Anfallstelle sowie Altölabfallentsorger und Entsorgungsanlage wurde leider nicht übernommen. So werden zwar unter 1.1 der Anlage 3 Angaben zur Firma/Körperschaft des Erklärungspflichtigen (juristische Person Abfallerzeuger) abverlangt, jedoch fehlen Informationen zur Anfallstelle des Altölerzeugers. Folglich lässt sich das zu entsorgende Altöl nicht der konkreten Anfallstelle, sondern nur der juristischen Person des Altölerzeugers zuordnen. Gleiches trifft auch auf den Untersuchungspflichtigen zu. Auch hier lässt sich das zu entsorgende Altöl nicht der konkreten Entsorgungsanlage zuordnen, weil deren Daten nicht abgefordert werden.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 AltöIV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 das Wort "private" zu streichen und sind vor den Wörtern "durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln" die Wörter "bei der Abgabe an private Endverbraucher" einzufügen.

Folgeänderung:

In der Überschrift zu § 8 ist vor dem Wort "Endverbraucher" das Wort "private" zu streichen.

Begründung:

Nach der noch geltenden Bestimmung der § 5b Satz 1 und 2 des Abfallgesetzes besteht für gewerbsmäßige Abgeber von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme entsprechender Altöle über eingerichtete Annahmestellen gegenüber privaten wie gewerblichen Endverbrauchern. Diese Vorschrift fällt mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle zur Altölverordnung weg (§ 64 KrW-/AbfG).

§ 8 Abs. 1 sieht eine Rücknahmepflicht nur gegenüber privaten Endverbrauchern vor, nicht gegenüber gewerblichen Endverbrauchern. Die durch die Novelle nicht geänderte Bestimmung des § 9 sieht Erleichterungen für die Einrichtung von Annahmestellen vor, soweit gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmen die vorgenannten Öle unter bestimmten Voraussetzungen erwerben. Diese Bestimmung ist aber gegenstandslos, wenn gegenüber gewerblichen Endverbrauchern von vornherein eine Rücknahmepflicht über eingerichtete Annahmestellen nicht besteht.

In der Altölverordnung muss deshalb selbst zunächst eine Rücknahmeverpflichtung der Abgeber der o. g. Öle über eingerichtete Annahmestellen gegenüber allen, d. h. auch gewerblichen Endverbrauchern festgelegt werden. Die Bestimmungen zur Nähe der Annahmestelle zum Verkaufsort und zum Hinweis auf die Annahmestelle durch Schrifttafeln am Verkaufsort sind wie bisher auf die Abgabe der vorgenannten Öle an private Endverbraucher zu beschränken.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Anlage 1 die Überschriften, die unter den jeweiligen Sammelkategorien aufgeführt sind, wie folgt zu streichen:

- Aufarbeitbare Altöle,
- Bedingt aufarbeitbare Altöle,
- Chlorhaltige Altöle,
- Nicht aufarbeitbare Altöle.

Folgeänderung:

In Artikel 2 Anlage 1 sind ebenfalls die vorgenannten Überschriften unter den Sammelkategorien zu streichen.

Begründung:

Die zu streichenden Überschriften sind in der Verordnung nicht definiert und werden in der Änderungsverordnung auch nicht verwendet. Im Übrigen sind die Grenzwerte für die aufzuarbeitenden Altöle in § 3 festgelegt. Danach enthielte z.B. auch die Sammelkategorie 3 aufarbeitbare Altöle (nämlich diejenigen, die einen PCB-Gehalt von weniger als 20 mg/Kg aufweisen). Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Überschriften zu streichen.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3.2.1 AltölV)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3.2.1 nach den Wörtern "Ausgabe Mai 1994" die Wörter "oder durch ein anderes, gleichwertiges Verfahren" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Ohne diese ist nicht eindeutig festgelegt, ob sich der Einsatz gleichwertiger Methoden nur auf die Halogenidbestimmung oder auch auf den Aufschluss bezieht. Gewollt war, alternative Verfahren für den Aufschluss zuzulassen, da der Wickbold-Feststoffbrenner nur noch in wenigen Laboratorien vorhanden, seine Anschaffung aber sehr kostenintensiv ist.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage 3, Nr. 1 des Formulars)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in Nummer 1 des Formulars die Ziffer 6 "Beförderer bei Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr" zu streichen.

Begründung:

Nach EG-Abfallverbringungsverordnung ist für den Fall der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der EU-einheitliche Formularsatz anzuwenden.

U 21. Zu Artikel 3 (§ 1 Abs. 3 PCBAbfallV)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Änderung der PCB/PCT-Abfallverordnung

§ 1 Abs. 3 der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) wird aufgehoben."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung von § 1 Abs. 3, wonach die PCB/PCT-Abfallverordnung nicht gilt für die Verwertung PCB-haltiger Altöle nach der Altölverordnung, ist überflüssig und erschwert nur die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der PCB/PCT-Abfallverordnung und der Altölverordnung. Denn in § 1 Abs. 3 der Altölverordnung in der Fassung der Novelle ist umgekehrt geregelt, dass die Altölverordnung nicht gilt für PCB-haltiges Altöl, das nach den Bestimmungen der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen ist.

Bereits aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich eindeutig, dass PCB-haltiges Altöl (als Zubereitung im Sinn dieser Bestimmung) mit einem PCB-Gehalt von weniger als 50 mg/kg kein PCB im Sinn der PCB/PCT-Abfallverordnung ist, daher nicht dieser Verordnung unterliegt und somit, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 1 Abs. 3 Altölverordnung in der Fassung der Novelle ergibt, vom

Anwendungsbereich der Altölverordnung erfasst wird.

B.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden

Entschl ie ß u n g e n :

22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der in der Altölverordnung in § 3 festgesetzte PCB-Grenzwert auf 5 mg PCB/kg reduziert werden kann. Dabei sollten auch die mit der Entscheidung der Kommission (2001/68/EG) festgelegten Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehalts in Altöl auf deren Anwendbarkeit, ggf. der erforderliche analytische Mehraufwand und die wirtschaftlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Absenkung des Grenzwertes untersucht werden, da diesbezüglich noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ziel ist, den Stoff PCB zügig aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen. In der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 wurde dementsprechend in § 3 u.a. festgelegt, dass Altöle nicht aufgearbeitet werden dürfen, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg enthalten; es sei denn, dass das PCB durch das Aufbereitungsverfahren zerstört wird oder zumindest die Konzentration des PCB in den Produkten der Aufbereitung unterhalb dieses Grenzwertes liegt.

Dieser Grenzwert wurde in der vorliegenden Verordnung unverändert übernommen, obwohl zwischenzeitlich die zur Aufbereitung anstehenden Altöle bei entsprechender Getrennthaltung weitaus geringere PCB-Gehalte aufweisen. Eine Reduzierung des Grenzwertes, insbesondere als Maß für die schadlose und ordnungsgemäße stoffliche Verwertung, sollte daher erwogen werden, da dadurch auch eine Begrenzung der PCB-Konzentration in den Produkten der Aufbereitung erreicht werden könnte.

23. Die Bundesregierung wird gebeten, auf europäischer Ebene eine Fortschreibung der Richtlinie des Rates 75/439/EWG vom 16. Juni 1975 über die Altölentsorgung mit dem Ziel zu erwirken, vorliegende ökologische Bilanzierungen von Altölverwertungswegen im Sinne eines umfassenden Stoffstrommanagements zu berücksichtigen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in der EG-Altölrichtlinie festgeschriebene Vorrangstellung einer Verwertungsart lässt sich durch ökologische Bilanzierungen nicht rechtfertigen. Eine Anpassung der formalen Vorschrift an die vorliegenden fachlichen Untersuchungsergebnisse ist erforderlich.